

Allgemeine Bedingungen für das Beschaffungswesen der Cendres+Métaux SA

Erstellt: rsa/jkr
Datum: 14.09.2012

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden Bedingungen gelten für das Beschaffungswesen der Cendres+Métaux. Sie regeln das Vertragsverhältnis zwischen den Lieferanten und Cendres+Métaux abschliessend, sofern und soweit diese im konkreten Fall keine davon abweichende oder ergänzende schriftliche Abmachungen treffen. Die Anwendbarkeit allgemeiner Geschäfts- und Lieferbedingungen des Lieferanten ist damit vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Abmachung der Parteien ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.2. Mit Annahme einer Bestellung erklärt der Lieferant, die vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen zu kennen und zu akzeptieren. Angebote, Bestellungen und allfällige Auftragsbestätigungen haben zu ihrer Gültigkeit schriftlich oder per Email zu erfolgen.

2. Angebot

Durch die Anfrage wird der Lieferant ersucht, als Spezialist ein kostenloses Angebot zu unterbreiten. Er hat sich im Angebot nach den Beschreibungen und Zielen von Cendres+Métaux zu richten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich auf solche hinzuweisen. Der Lieferant ist verpflichtet, Cendres+Métaux von sich aus schriftlich alle nützlichen Informationen zukommen zu lassen. Wenn der Lieferant sein Angebot nicht befristet, bleibt er für 60 Tage ab Eintreffen bei Cendres+Métaux daran gebunden.

3. Bestellung

Wird der Vertragsabschluss von einer Auftragsbestätigung abhängig gemacht, ist Cendres+Métaux nur gebunden, wenn diese Bestätigung keine Abweichung von der Bestellung aufweist.

4. Preise

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten die festgelegten Preise als Festpreise. Sie schliessen sämtliche Nebenkosten ein, wie z.B. Verpackung, Transportkosten usw.

5. Lieferzeit und Verspätungsfolgen

- 5.1. Die Lieferung wird auf das vereinbarte Lieferdatum am Bestimmungsort fällig. Haben die Parteien ausdrücklich einen Fixtermin vereinbart („Fixgeschäft“), tritt im Falle der Verspätung automatisch Verzug ein, sofern sich die Parteien bei frühzeitiger Meldung von Schwierigkeiten nicht schriftlich auf eine andere Lösung geeinigt haben. Wurde kein Fixtermin vereinbart, wird der Lieferant durch Mahnung in Verzug gesetzt.
- 5.2. Ist für den Fall verspäteter Lieferung eine Konventionalstrafe verabredet worden, so beträgt diese pro Woche Verspätung seit Eintritt des Verzugs 1 Prozent, insgesamt aber nicht mehr als 5 Prozent des Preises der verspäteten Lieferung. Ist der Lieferant mit einer Teillieferung in Verzug, so berechnen sich die Ansätze der Konventionalstrafe auf dem Preis der gesamten vom Lieferanten zu erbringenden Leistung, deren Verwendung durch den Verzug der Teillieferung beeinträchtigt wird. Vorbehalten bleiben die Ansprüche von Cendres+Métaux auf Schadenersatz für den über die Konventionalstrafe hinausgehenden Schaden.

5.3. Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von Cendres+Métaux zu erbringenden Leistungen nur berufen, wenn er diese von Cendres+Métaux rechtzeitig schriftlich verlangt hat.

5.4. Teillieferung und vorzeitige Lieferungen sind nur zulässig, wenn sie vorgängig schriftlich vereinbart wurden

6. Transport, Gefahrtragung, Versicherung und Verpackung

6.1. Besondere Transportarten und -wege sind vorgängig schriftlich zu vereinbaren.

6.2. Der Gefahrenübergang erfolgt nach Ablieferung am Bestimmungsort. Sofern nach Ansicht des Lieferanten für eine oder mehrere Lieferungen eine eigene Transportversicherung abgeschlossen werden soll, ist dies vorgängig zu vereinbaren.

6.3. Der Lieferant trägt die volle Verantwortung für sachgemässe Verpackung. Er hat Cendres+Métaux auf die Wahrung spezieller Sorgfalt bei der Entfernung von Hilfskonstruktionen u.ä. aufmerksam zu machen.

7. Haftung und Gewährleistung

7.1. Der Lieferant ist als Spezialist dafür verantwortlich, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigende Mängel aufweist, dass er die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht. Der Liefergegenstand muss den öffentlich rechtlichen Vorschriften am Bestimmungsort entsprechen (z.B. SEV, SVDB, SUVA...).

7.2. Der Lieferant haftet Cendres+Métaux gegenüber für direkten und indirekten Schaden, welcher Cendres+Métaux daraus entsteht, dass der Liefergegenstand die in Ziffer 7.1. aufgeführten Eigenschaften nicht erfüllt. Der Lieferant haftet dabei für seine Zulieferer wie für die eigene Leistung.

7.3. Der Lieferant gewährt auf dem Liefergegenstand eine Garantie von 12 Monaten ab erfolgreicher Inbetriebsetzung, Verwendung etc. durch Cendres+Métaux, jedoch nicht länger als 24 Monate seit Ablieferung. Weist der Liefergegenstand während dieser Zeit Mängel auf, ist der Lieferant verpflichtet, die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle zu beheben bzw. beheben zu lassen. Wenn eine vollständige Instandstellung nicht innert einer Cendres+Métaux dienlichen Frist erwartet werden kann, so hat der Lieferant mängelfreien Ersatz zu liefern und zu montieren. Ist der Lieferant zur sofortigen Mängelbehebung faktisch nicht in der Lage, so ist Cendres+Métaux berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selber zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen bzw. Ersatz zu beschaffen. Transportkosten und allfällige Reisespesen für Garantiarbeiten trägt der Lieferant.

7.4. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen beginnt eine neue zwölfmonatige Garantie.

8. Rücktritt

8.1. Ist der Lieferant bezüglich der Lieferung oder der Garantiarbeiten gemäss Ziff. 7.3 in Verzug und ist bei Nicht-Fixgeschäften auch eine angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen, so kann Cendres+Métaux vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten.

8.2. Erweist sich schon vor Fälligkeit der Lieferung, dass der Lieferant den Liefertermin überschreiten wird, so kann Cendres+Métaux vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten, unabhängig davon, ob die Parteien einen Fixtermin vereinbart haben.

8.3. Cendres+Métaux hat ferner die Möglichkeit zum Rücktritt, falls sich im Laufe der Herstellung voraussehen lässt, dass der Liefergegenstand zum vorausgesetzten Gebrauch nicht tauglich sein wird.

8.4. Die Ansprüche von Cendres+Métaux auf Konventionalstrafe und/oder Schadenersatz bleiben von einem Rücktritt gemäss Ziffer 8.1 bis 8.3 unberührt.

9. Inspektionsrecht

Cendres+Métaux ist berechtigt, den Fortgang der Arbeit des Lieferanten zu kontrollieren. Macht Cendres+Métaux von diesem Recht Gebrauch, wird dadurch die Pflicht des Lieferanten zur vertragsgemässen Erfüllung weder geändert noch eingeschränkt.

10. Rechtsgewährleistung

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der angebotenen Gegenstände Schutzrechte Dritter (Patente, Muster, Modelle usw.) nicht verletzt werden. Falls Dritte gegenüber Cendres+Métaux dennoch irgendwelche Schutzrechte geltend machen, hält der Lieferant Cendres+Métaux vollumfänglich schadlos.

11. Montage

Ist der Lieferant auch zur Montage verpflichtet, so ist diese mit dem Lieferpreis abgegolten, sofern eine besondere Vergütung nicht vorgängig schriftlich vereinbart wurde.

12. Arbeiten bei Cendres+Métaux

Bei Arbeiten bei Cendres+Métaux sind zusätzlich zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen die Sicherheitsanweisungen von Cendres+Métaux zu befolgen.

13. Zeichnungen und Betriebsvorschriften

Vor Beginn der Fertigung sind Cendres+Métaux auf deren Verlangen Ausführungszeichnungen zur Genehmigung zur Verfügung zu stellen. Die Genehmigung dieser Ausführungszeichnungen durch Cendres+Métaux entbindet den Lieferanten weder von seiner Verantwortung für die funktionstechnische Tauglichkeit und Durchführbarkeit noch für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes gemäss Ziffer . Der Lieferant händigt Cendres+Métaux bei der Ablieferung die definitiven Ausführungspläne, die Unterhalts- und Betriebsvorschriften sowie die Ersatzteillisten für eine ordnungsgemässe Wartung unentgeltlich aus.

14. Geheimhaltung

14.1. Alle Angaben, Zeichnungen usw. die Cendres+Métaux dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes überlässt, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Allfällige Urheberrechte stehen Cendres+Métaux zu. Auf Verlangen sind Cendres+Métaux alle Unterlagen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zur Lieferung, hat der Lieferant Cendres+Métaux die Unterlagen ohne Aufforderung sofort auszuhändigen.

14.2. Der Lieferant hat die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen vertraulich zu behandeln. Er haftet für direkten und indirekten Schaden, der Cendres+Métaux aus der Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch den Lieferanten resp. seine (ehemaligen) Mitarbeiter oder durch ihn beauftragte Dritte entsteht.

15. Zahlungsbedingungen

Falls die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, erfolgt die Zahlung innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung, frühestens jedoch 30 Tage nach der Übernahme der Lieferung durch Cendres+Métaux . Die Verrechnung mit Gegenforderungen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

16. Vorauszahlungen

Haben die Parteien Vorauszahlungen vereinbart, hat der Lieferant auf Verlangen eine angemessene Sicherheit (z.B. Bankgarantie) sowie eine Verzinsung zu leisten.

17. Höhere Gewalt

- 17.1. Die Vertragspartner haften nicht für die durch Ereignisse höherer Gewalt bedingte Nichterfüllung der Vertragspflichten. Unter "höherer Gewalt" sind nach Vertragsabschluss eintretende, nicht voraussehbare und unabwendbare Umstände zu verstehen.
- 17.2. Der sich auf höhere Gewalt berufende Vertragspartner ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer der höheren Gewalt zu benachrichtigen. Unterlässt er dies, ist ihm die Berufung auf höhere Gewalt verwehrt.
- 17.3. Auf Verlangen hat der Lieferant Cendres+Métaux eine beglaubigte Bestätigung über die Umstände abzugeben, die er als höhere Gewalt verstanden haben will.
- 17.4. Das Recht von Cendres+Métaux auf Vertragsrücktritt gemäss Ziffer 8 bleibt auch im Fall höherer Gewalt unbeschränkt bestehen.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 18.1. Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Lieferanten und Cendres+Métaux kommt das schweizerische Recht zur Anwendung, unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG) und von Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts (namentlich des IPRG), welche auf ausländisches Recht verweisen.
- 18.2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus zwischen Cendres+Métaux und dem Lieferanten abgeschlossenen Verträgen und ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Lieferanten und Cendres+Métaux ist Biel/Bienne (Schweiz).